



Unterstützungs- und Mandatsabgabenvereinbarung

Version vom 9.12.2012

zwischen

der Piratenpartei SG AR AI (im Folgenden "Sektion" genannt)

und

..... (im Folgenden "Mandatsträger" genannt)

.....

.....

Im Bewusstsein über die gegenseitige Abhängigkeit von Mandatsträger und Sektion und im Bewusstsein der beidseitigen Verantwortung für eine erfolgreiche Wahl und für eine gewissenhafte und transparente Amtsführung vereinbaren die Vertragsparteien:

Kapitel 1: Anwendungsbereich

Art. 1 Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar auf die Sektion sowie deren Mitglieder, die aufgrund eines Wahlvorschlages der Sektion auf kantonaler oder kommunaler Ebene zur Wahl in ein öffentliches Amt oder Mandat aufgestellt oder gewählt wurden.

Art. 2 Die in Kraft stehende Mandatsabgabenordnung der Piratenpartei Schweiz bildet integralen Bestandteil dieser Vereinbarung und geht dieser bei widersprüchlich lautenden Vereinbarungsbestimmungen vor.

Kapitel 2: Pflichten der Vertragspartner

Kapitel 2.1: Pflichten der Sektion

Art. 3 Die Sektion verpflichtet sich in Absprache mit dem Kandidierenden für ein öffentliches Amt oder Mandat respektive mit dem Mandatsträger und soweit möglich im Vorfeld einer Wahl zu folgenden Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Wahl respektive Wiederwahl (Zutreffendes ist anzukreuzen und allenfalls der Leistungskatalog zu ergänzen):

- Druckkostenbeitrag an Druckerzeugnisse zu Werbezwecken wie Plakate, Flyer und ähnliches: Fr.
- Mithilfe bei Entwurf und Layout von Druckerzeugnissen zu Werbezwecken
- Mithilfe bei Entwurf und Layout von immateriellen Werbegütern wie Leserbriefe, bei der optimalen Nutzung der social media Kanäle etc.



- Organisation von (Anzahl) Standaktionen
- Organisation von (Anzahl) Podiumsdiskussionen
- Organisation eines Briefings oder Debriefings hinsichtlich des zu besetzenden Amtes
-
-

Kapitel 2.2: Pflichten des Mandatsträgers

Art. 4 ¹ Der Mandatsträger verpflichtet sich, einen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amtes oder Mandats zu Gunsten der Sektion abzugeben. Der Anteil beträgt mindestens 2% des Nettobetrages der nichtspesengebundenen Entschädigungen und darf 10% nicht überschreiten.

² Die Höhe der Abgabe hat in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Sektion gemäss Art. 3 erbrachten Leistungen zu stehen.

³ Der Mandatsträger verpflichtet sich, eine Abgabe in der Höhe von % zu entrichten.

⁴ Die Abgabe ist jeweils (jährlich/halbjährlich/Fälligkeitstag) an die folgende Zahlungsverbindung zu entrichten: IBAN: CH90 0078 1613 4370 3200 0

Kapitel 3: Nachträgliche Vertragsanpassungen

Art. 5 Im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien können die Leistungen gemäss Art. 3 und Art. 4 Abs. 3 und 4 jederzeit in schriftlicher Form und mit Unterschrift beider Parteien angepasst werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Art. 6 Die Vertragsparteien müssen die Vereinbarung in jedem Fall umgehend anpassen bei:

- a. Auflösung der Sektion
- b. Neugründung der Sektion
- c. Änderung der Mandatsabgabenordnung der Piratenpartei Schweiz

Kapitel 4: Beendigung der Vereinbarung

Art. 7 Die Vereinbarung erlischt in der Regel automatisch mit dem Ende des Mandats bzw. des Amtes.

Art. 8 Die Vereinbarung erlischt vorzeitig bei einem Austritt oder bei einem Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz.



Kapitel 5: Sonstiges

Art. 9 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung der Mandatsabgabenordnung der Piratenpartei Schweiz widersprechen, widerrechtlich oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Art. 10 ¹ Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wenden sich die Vertragsparteien an eine neutrale Drittperson, die als Schlichterin waltet.

² Finden die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung, entscheidet das Piratengericht.

Art. 11 Die Vertragsparteien erklären sich mit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einverstanden.

Art. 12 Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

